



## **Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss**

Postulat Chevalley Michel / Genoud (Brillard) François  
**Der Süden des Kantons als Opfer der Gesundheitspolitik?**

2020-GC-106

### **I. Zusammenfassung des Postulats**

Mit ihrem am 24. Juni 2020 eingereichten und begründeten Postulat verlangen die Grossräte Chevalley Michel und Genoud (Brillard) François einen Bericht, in dem alle medizinischen und pflegerischen Leistungen aufgeführt sind, die an den Standorten Riaz und Billens unbedingt beibehalten werden müssen. Die jüngst getroffenen Entscheidungen punkto Spitalpolitik des Kantons Südens bereiten den beiden Grossräten Sorge.

### **II. Antwort des Staatsrats**

Vorab möchte der Staatsrat daran erinnern, dass die Kantone ein bedarfsgerechtes Angebot an stationären Spitalleistungen für ihre Bevölkerung gewährleisten müssen. Vor diesem Hintergrund beurteilt der Staat die gesundheitlichen Bedürfnisse der Bevölkerung und erstellt auf Stellungnahme der Kommission für Gesundheitsplanung die kantonale Spitalplanung, auf der die Spitäler aufgeführt sind, die zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zugelassen sind. Die aktuelle Spitalliste wurde vom Staatsrat im Jahr 2015 verabschiedet (Verordnung vom 31. März 2015 über die Liste der Spitäler und Geburtshäuser) und im 2017 überarbeitet. Auf dieser Liste sind alle Leistungen aufgeführt, die dem HFR zugewiesen wurden. Darüber hinaus legt der Staatsrat den Auftrag und die strategischen Ziele des Staates für das HFR fest, um den Bedürfnissen der Freiburger Bevölkerung zu entsprechen. Die Verteilung der Aufträge und Leistungen auf die HFR-Standorte ist indessen Teil der operativen Führung und fällt somit in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats (Art. 12 Abs. 1 Bst. a Gesetz über das freiburger Spital – HFRG; SGF 822.0.1). Einzig eine allfällige Standortschliessung oder eine vollständige Stilllegung der stationären Leistungen an einem Standort fallen in die Zuständigkeit des Staatsrats (Art. 25 HFRG), auf Stellungnahme der Kommission für Gesundheitsplanung.

Das HFR hat am 23. September 2020 seinen operativen Plan für die Jahre 2020–2024 veröffentlicht, wo die ersten konkreten Schritte der Umsetzung seiner Strategie 2030 beschrieben werden. Diese Strategie sieht ein koordiniertes Freiburger Gesundheitsnetz in Form eines Zentrumsspitals vor, das – in den ländlichen Gebieten – von Gesundheitszentren umgeben ist. Die Gesundheitszentren werden als HFR-Einheiten für die ambulante medizinische Grundversorgung zur Deckung der Bedürfnisse der Freiburger Bevölkerung zuständig sein. Manche werden auch eine medizinische Permanence anbieten. Die stationären Behandlungen werden im Zentrumsspital in Freiburg und in den Kompetenzzentren erbracht (bspw. Rehabilitation, Palliative Care, Geriatrie), die sich am gleichen Standort wie ein Gesundheitszentrum befinden können (bspw. Rehabilitation). Gemäss Plan sollen die Operationstätigkeiten bis Ende 2020 am Standort Freiburg zentralisiert werden, ebenso die Palliative Care. Schlussendlich soll hier auch die gesamte Orthopädie

unterkommen und gleichzeitig die Spezialgebiete der Medizin und Spitzenmedizin weitergeführt und weiterentwickelt werden. Der Staatsrat erinnert daran, dass in der Strategie 2030, welche das HFR anhand des Auftrags und der Strategie 2019–2021 des Staatsrats für das HFR formuliert hat, regionale Eintrittspforten im Vordergrund stehen, damit jede Bewohnerin und jeder Bewohner das Freiburger Gesundheitssystem schnell und effizient nutzen kann. In Anbetracht der demografischen und epidemiologischen Herausforderungen muss das Spital seine regionale Präsenz stärken und ausbauen. Die Aufträge nach Standort müssen auf ihrer Eignung hinsichtlich Patientenbedürfnisse und auf einer Betreuungspolitik beruhen, die den Anforderungen an Qualität, Sicherheit sowie klinischer und wirtschaftlicher Effizienz gerecht wird.

Der Staatsrat weist ferner darauf hin, dass für 2023 eine neue Spitalplanung vorgesehen ist. Dank ihr wird sich das HFR für medizinische Leistungen bewerben können, die dem Bedarf der Freiburger Bevölkerung entsprechen. Danach obliegt es dem HFR, die Leistungen auf die verschiedenen Standorte zu verteilen.

Der Staatsrat lädt den Grossen Rat ein, das Postulat anzunehmen und schlägt vor, ihm in Anwendung von Artikel 64 des Grossratsgesetzes (GRG; SGF 121.1) mit dem beiliegenden Bericht direkt Folge zu leisten; diese listet alle aktuellen und zukünftigen medizinischen Leistungen des HFR für die Standorte Billens und Riaz auf und beschreibt die Strategie 2030 und den operativen Plan des HFR für die Jahre 2020–2024.

*22. September 2020*

#### **Beilagen**

—

- > [Vision – Strategie HFR 2030, Vierjahresplan](#)
- > [Bericht Postulat 2020-DSAS-93 vom 22. September 2020](#)